

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Mit welchen steuerlichen Konsequenzen müssen Sie rechnen, wenn Sie Ihren Betrieb aufgeben?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in einigen Branchen wird es immer schwerer, einen Nachfolger zu finden. Manchmal bleibt dem Unternehmer dann keine andere Möglichkeit, als den Betrieb schweren Herzens gänzlich aufzugeben und die Betriebsgrundlagen in sein Privatvermögen zu übertragen. Mit etwas Glück kann er die Betriebsgrundlagen aber auch veräußern - bestenfalls an einen einzigen Erwerber, der den Betrieb dann weiterführt.

Im ersten Fall handelt es sich um eine Betriebsaufgabe und im zweiten Fall um eine Betriebsveräußerung, aber steuerlich wird beides gleichbehandelt. In jedem Fall müssen Sie den Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn ermitteln und versteuern, dabei die stillen Reserven aufdecken und selbst dann eine Aufgabebilanz erstellen, wenn Sie Ihren Gewinn sonst per Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.



Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** finden Sie heraus, ob in Ihrem Fall eine Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung vorliegt, wie Sie den Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn ermitteln und versteuern müssen und welche Vergünstigungen Sie dabei nutzen können.

Mit freundlichen Grüßen

Mit welchen steuerlichen Konsequenzen müssen Sie rechnen, wenn Sie Ihren Betrieb aufgeben?

Achtung: Eine Betriebsaufgabe führt zur Aufdeckung der stillen Reserven!

- Werden alle wesentlichen Betriebsgrundlagen
- innerhalb kurzer Zeit und damit in einem einheitlichen Vorgang
 - ins Privatvermögen überführt,
 - an einen oder mehrere Erwerber veräußert oder
 - teils veräußert und teils ins Privatvermögen überführt
- und hört der Betrieb damit auf zu bestehen?

Ja

Nein



Es liegt eine „Betriebsaufgabe im Ganzen“ vor. Sie müssen den Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn als außerordentliche Einkünfte der Einkommensteuer unterwerfen. Dabei können Sie sich die günstige Fünftelregelung zunutze machen. Zudem müssen Sie eine Aufgabebilanz erstellen.

Beispiel: Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Veräußerungserlös
+ Verkehrswert der ins Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter (Aufdeckung der in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven!)
- Kosten der Betriebsveräußerung (z.B. Steuerberatungskosten)
- Buchwert des Betriebsvermögens
= Veräußerungsgewinn

Der laufende Gewinn aus der normalen Geschäftstätigkeit wird wie üblich versteuert.



Es liegt eine Betriebsverpachtung oder Betriebsunterbrechung vor, sofern

- Sie die wesentlichen Betriebsgrundlagen bloß verpachten oder
- die gewerbliche Tätigkeit nur ruht
- und keine Betriebsaufgabe erklärt wurde.



Auch wenn Sie Ihren Gewinn sonst per Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, werden Sie bei der Betriebsaufgabe steuerlich so behandelt, als wären Sie zum **Bestandsvergleich** übergegangen.

Haben Sie im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe das 55. Lebensjahr vollendet oder sind Sie dauernd berufsunfähig?

Ja



Sie können einmalig einen Freibetrag i.H.v. 45.000 € steuerlich geltend machen. Übersteigt Ihr Aufgabegewinn 136.000 €, mindert sich der Freibetrag. Die Einkommensteuer kann nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden. Dies gilt für außerordentliche Einkünfte bis 5 Mio. €.



Gut zu wissen:

Wenn Sie ein Grundstück in Ihr Privatvermögen überführen und innerhalb von zehn Jahren veräußern, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor.

Im Gegensatz zum laufenden Gewinn gehört der Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn nicht zum Gewerbeertrag (außer bei Kapitalgesellschaften) und unterliegt nicht der **Gewerbesteuer**.

Veräußern Sie Ihren Betrieb im Ganzen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen, fällt keine **Umsatzsteuer** an. Ansonsten ist jede Entnahme aus dem Betrieb einzeln zu beurteilen.



Gut zu wissen:

- Fließen Ihnen nach der Betriebsaufgabe nachträgliche Einkünfte zu, unterliegen diese der vollen Tarifversteuerung, sind also nicht wie der Aufgabegewinn begünstigt.
- Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten können Sie unter Umständen als nachträgliche Betriebsausgaben abziehen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Sie möchten Ihren Betrieb veräußern oder aufgeben? Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir die optimale Lösung für Sie finden können!